

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) an:

Name: Vorname(n):	Vashchenko Olena
Letzte Bekannte Anschrift	Gewerbering 12, 72149 Neustetten
Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des LVwZG liegen vor. Für das nachfolgend bezeichnete Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.	
Datum und Aktenzeichen des Dokuments 11.02.20	025 2212.500058
Behörde für die zugestellt wird bzw. Stelle, an der das Dokument während der Dienstzeit eingesehen werden kann:	
Landratsamt Tübingen	
Abteilung 22 Flucht und Integration	
Sachgebiet Asylbewerberleistungen	
Zimmer A3 04	
Wilhelm-Keil-Str. 50	
72072 Tübingen	
Das Schriftstück gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.	
Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann (gilt nur wenn angekreuzt)	
Tübingen, den 04.04.2025	
gez. Olejniczak	

www.kreis-tuebingen.de